

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung - des Gemeindevertendes - des Ausschusses der Gemeinde Selters (Taunus), Nr. 35 am 22-02-2006

TOP 8

Bauleitplanung im Ortsteil Niederselters;

hier: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Brunnen/Am Nußberg" (Änderung Traufhöhe)

Die Drucksache GVE/2006/0295 liegt vor (Anlage Nr. 2 zum Originalprotokoll).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Brunnen/Am Nußberg" für den Bereich des WA 2 vorzunehmen. Die Festsetzung hinsichtlich der max. zulässigen Außenwandhöhe wird wie folgt ergänzt:

Ausnahmsweise kann eine max. Traufhöhe von 8,00 m zugelassen werden wenn

- als Dachform ein Walmdach errichtet wird, das für das gesamte Gebäude die max. zulässige Traufhöhe einhält
- keinerlei Dachaufbauten wie Gaupen, Zwerggiebel etc. errichtet werden
- das gesamte Gebäude sich städtebaulich in die umgebende Bebauung einfügt. Eine optische Dreigeschossigkeit darf nicht entstehen
- die laut Bebauungsplan festgesetzte Firsthöhe eingehalten wird
- der Bezugspunkt für die Ermittlung der Trauf- und Firsthöhe unverändert gilt
- und die Gemeinde der Ausnahme zustimmt.

Weiterhin erfolgt eine Klarstellung:

"Als untergeordnete Bauteile gelten z. B. Querhäuser, wenn sie < 50 % der Außenwand einnehmen."

Die Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes sollen durch eine Kostenübernahmeerklärung vom Bauherrn getragen werden.

Abstimmung:

23 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

4 Enthaltungen

Entspricht: mehrheitlich angenommen

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 07.03.06

Der Gemeindevorstand
I. A. M. L.L.